

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0157/24	12.03.2024
zum/zur		
F0063/24 – Fraktion AfD Stadtrat Kumpf		
Bezeichnung		
Zuverlässigkeit von Dolmetschern		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	19.03.2024	

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Borris,

überhaupt, aber insbesondere im Bereich der Leistungsverwaltung, ist die Verwaltung im Bedarfsfall auf zuverlässige Dolmetscher angewiesen. Verwiesen sei an den Fall einer Übersetzerin, welcher im Jahr 2018 für Schlagzeilen sorgte. Demnach war eine seit 20 Jahren in Sachsen-Anhalt lebende Frau mit Migrationshintergrund für die Polizei als Dolmetscherin seit fünf Jahren tätig gewesen, obwohl sie als Dolmetscherin weder beeidigt noch öffentlich bestellt war. Aufgrund dessen scheiterte die Verurteilung eines mutmaßlichen Clan-Kriminellen.

Daher frage ich Sie:

- 1. Wie stellen Sie sicher oder überprüfen, dass die für die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe der Stadt tätigen Dolmetscher die gemäß § 1 Abs. 1 des Dolmetschergesetzes für Sachsen-Anhalt (DolmG LSA) die zur Sprachenübertragung eines Textes oder einer Aussage aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke allgemein beeidigt und öffentlich bestellt sind?**

Stellungnahme des Jugendamtes:

Seitens des Jugendamtes werden ausschließlich Dolmetschertätigkeiten in Anspruch genommen, mit denen seit Jahren eine Zusammenarbeit besteht.

Für die Beurkundungen im Team 51.56, Vaterschaft, Unterhalt und Beurkundung wird ausschließlich auf professionelle Übersetzungsbüros aus Magdeburg oder beeidigte freiberufliche Dolmetscher zurückgegriffen, die darüber hinaus auch nicht mit den Personen verwandt oder verschwägert sein dürfen, die eine Erklärung abgeben.

Hinweis: Dolmetscher, die nicht allgemein beeidigt sind, können ebenfalls zu Gerichtsverhandlungen hinzugezogen werden. Vor Beginn der Tätigkeit wird der Dolmetscher dann allerdings für diese Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter vereidigt.

Die Pflichten der Dolmetscher sind:

- Unmittelbares, exaktes Verstehen einer Fremdsprache, neben der Muttersprache
- Übersetzen der Worte, der Satzkonstrukte, der Bedeutung und der tonfallbedingten Nuancen
- Nach Inhalt und Bedeutung gleichwertige Wiedergabe der Aussagen des Redners in der Zielsprache
- Fähigkeit zum Übersetzen auch technischer und fachspezifischer Begriffe, Redensarten, Jargonausdrücke

- Zuhören und erfassen der gesprochenen Worte
- Übertragung in die andere Sprache
- mündliche Weitergabe an die Zuhörende

In der Regel erfolgen Dolmetscherleistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer bei Anamnesegesprächen, Alterseinschätzungen, Hilfeplangesprächen oder andere erforderlichen Gespräche (wie z. B. Schule, medizinischer Bereich usw.) im Team Allgemeiner Sozialer Dienst - unbegleitete minderjährige Ausländer (ASD-UMA) des Jugendamtes Magdeburg.

Eine explizite Überprüfung von Dolmetschern durch das Jugendamt findet nicht statt.

Stellungnahme des Sozial- und Wohnungsamtes

Bereich Zuwanderung

Die Überprüfung, ob Dolmetscher der Stadtverwaltung beeidigt und zugelassen sind, liegt nicht in unserem Verantwortungsbereich. Der Dolmetscherpool wird nicht durch uns gepflegt und ist auch nicht abrufbar.

Bereich Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Die Interventionsstelle leistet ausschließlich Beratungs- und Informationsarbeit zu häuslicher Gewalt und Stalking. Die Hinzuziehung vereidigter Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist nicht vorgegeben für diesen Bereich.

Bereich Betreuungsbehörde und Soziale Arbeit

Die Betreuungsbehörde und der Soziale Dienst leisten ebenfalls ausschließlich Beratungs- und Informationsarbeit. Die Hinzuziehung vereidigter Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist nicht vorgegeben für diese Bereiche.

- 2. In wie vielen Fällen wurde dieses vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung eines Dolmetschers überprüft und in wie vielen Fällen wurde aufgrund der fehlenden öffentlichen Bestellung von der Dolmetscherdienstleistung Abstand genommen?**

Stellungnahme des Jugendamtes:

Es ist noch nicht vorgekommen, dass aufgrund der fehlenden öffentlichen Bestellung von Dienstleistungen Abstand genommen wurde, weil bei relevanten Übersetzungen mit weitgehender Rechtswirkung ausschließlich öffentlich bestellt Dolmetscher eingesetzt werden. Bislang gab es auch keine kritischen Rückmeldungen nach erbrachter Leistung.

Stellungnahme des Sozial- und Wohnungsamtes

Bereich Zuwanderung

Vor Inanspruchnahme der Dienstleistung erfolgt keine Überprüfung.

Von einer Dolmetscherleistung wurde bisher auch nicht Abstand genommen.

Dolmetscher werden durch den Leistungsberechtigten bei Bedarf selbst gesucht.

Sprachmittler sind meistens ausreichend und werden oft kostenfrei vermittelt.

Sollte tatsächlich ein Dolmetscher notwendig sein, z. B. zur Vorbereitung eines Gespräches für eine Operation, muss ein Kostenvoranschlag für die Dolmetscherleistung eingereicht werden. Nach Prüfung wird dem Leistungsberechtigten die entsprechende Zusage mit Regelung über Umfang und Dauer beschieden.

3. Gibt es einen Informationsaustausch zwischen der Stadtverwaltung und den Behörden auf Landes- und Bundesebene, falls sich ein Dolmetscher als unzuverlässig erweist? Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage oder Verwaltungsvereinbarung? Wenn nein, sehen Sie dort Handlungsbedarf?

Stellungnahme des Jugendamtes:

Nein, es gibt keinen Informationsaustausch. Aus Sicht des Jugendamtes Magdeburg wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Stellungnahme des Sozial- und Wohnungsamtes

Bereich Zuwanderung

Dazu liegen keine Erfahrungen aus der Abteilung Zuwanderung vor, im sozialen Bereich sind keine beeidigten Übersetzungen erforderlich. Es wird bei Bedarf auf kostenfreie Angebote aus dem Netzwerk zurückgegriffen.

Dr. Gottschalk